
Sektion 30

Rechtliche und andere Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz I

30-1 - Das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel in Deutschland - aktuelle Erfahrungen und Optionen

Regulatory System for Plant Protection Products in Germany: Experiences and Options

Astrid Gall

BASF SE

Seit dem 14. Juni 2011 gelten die Vorgaben der EU-VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 "Über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln" in der EU und damit auch in Deutschland. Das für die Pflanzenschutzmittel-Zulassung zuständige deutsche Behördensystem ist im nationalen "Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes" vom 6. Februar 2012 festgelegt worden.

Zum Zulassungssystem in Deutschland fand im Februar 2016 ein Audit der EU-Kommission statt (European Commission DG(SANTE), 2016-8780 – MR). Bemängelt wurde insbesondere die Nicht-Einhaltung der verbindlich in der Verordnung vorgeschriebenen Bearbeitungsfristen durch die am Zulassungsverfahren beteiligten vier nationalen Behörden. Ein erheblicher Bearbeitungsstau von Zulassungsanträgen wurde darüberhinaus festgestellt.

Als Reaktion auf das EU-Audit haben die national am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden Maßnahmen für bestimmte Verfahrenstypen ergriffen. Dadurch konnte die Zahl der Entscheidungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als zuständige Zulassungsbehörde von 83 im Jahr 2016 auf 199 im Jahr 2017 erhöht werden. Aber über 500 Anträge befinden sich auch im Jahr 2018 weiterhin im Bearbeitungsstau. Die Bearbeitung dauert bis zu 5mal länger als die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Die gesetzeswidrigen Verzögerungen finden sich im hohen Maße im Bereich Naturhaushalt.

Betroffen sind alle in der EU-VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Verfahrenstypen, die im Detail in deren Art 37, 42, 43, 52, 53 beschrieben sind: sowohl Verfahren, in denen Deutschland in der mittleren EU-Zone verantwortlich für die Prüfung zeichnet "ZV1" bzw. "ZV2", als auch Verfahren mit arbeitsteiliger Prüftiefe "ZV3" bzw. "ZV4" oder "ZVU", bis hin zur Prüfung von Anträgen für geringfügige Verwendungen. In den nächsten drei Jahren ist laut Umfrage des Industrieverbandes Agrar e.V., Frankfurt am Main (IVA) aufgrund der Anträge auf erneute Zulassung, die in der EU durch die erneuten Wirkstoff-Genehmigungen ausgelöst werden, ein Anstieg der Einreichungen auf bis zu 200 pro Jahr zu erwarten. Auch wenn die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018 zugesagte Aufstockung an Personal in den am Zulassungsprozess beteiligten Behörden erfolgen sollte, wird der existierende Bearbeitungsstau sicherlich noch weiter anschwellen. Dazu beitragen wird aller Voraussicht nach auch die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungsfristen.

Die EU-Kommission hat im Rahmen eines weiteren Audits festgestellt, dass Mitgliedstaaten, in denen das Zulassungssystem fokussiert auf eine Institution zugeschnitten ist, die höchste Effizienz aufweisen (European Commission DG (Sante), 2017-6250 - MR). Eine entsprechende Strukturreform im deutschen Zulassungssystem

bietet die Chance, die Effizienz im Zulassungsverfahren wesentlich zu erhöhen sowie die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten (Fischer, R., 2017). Unter Umständen gelänge damit eine Trendumkehr.

Literatur

FISCHER, R., 2017: Strukturwandel in der Zulassung: Das Ende eines Tabus? Industrieverband Agrar e. V. (IVA) Jahresbericht 2016/2017, Frankfurt April 2017, 10-12

30-2 - Aktuelle Rechtsfragen im zonalen Zulassungsverfahren der Verordnung 1107/2009

Current legal issues under the zonal authorisation procedure under Regulation 1107/2009

Hans-Georg Kamann

Wilmer Cutler Pickering Hale & Dorr Rechtsanwälte, Frankfurt

Der Vortrag befasst sich mit aktuellen Fragen des zonalen Zulassungsverfahrens, z.B. die Frage der Prüfungsdichte im Zulassungsverfahren als berichterstattender Mitgliedstaat im Vergleich zur Prüfung einer Übertragung der Zulassung als beteiligter Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 und 3 VO 1107/2009 oder im Rahmen eines Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung, weitere Fragen der Anwendung der Sondervorschrift des Art. 36 Abs. 3 VO 1107/2009, Fragen zur vergleichenden Bewertung gemäß Art. 50 VO 1107/2009 sowie Fragen des Umgangs mit rechtswidrigen Entscheidungen von anderen Zulassungsbehörden in der Zone. Er liefert eine unionsrechtliche Analyse vor dem Hintergrund aktueller praktischer Fallbeispiele sowie eine Einordnung in weitergehende Tendenzen im europäischen Pflanzenschutzrecht.

30-3 - Einschränkungen oder Verweigerungen von Pflanzenschutzmittel-Zulassungen aufgrund anderer ökologischen und landwirtschaftlichen Bedingungen i. S. d. Artikel 36 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1107/2009

Ines Manuela Hilger

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 512 (Pflanzenschutz), Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Artikel 36 und Artikel 40 sind die zentralen Harmonisierungsvorschriften in der EU-Pflanzenschutzmittel-Verordnung Nr. 1107/2009. Sowohl die zonale Zulassung als auch die Zulassung durch gegenseitige Anerkennung dienen der Verwirklichung der wichtigsten Ziele der VO (EG) Nr. 1107/2009: Garantie des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union (EU), Vermeidung von Doppelarbeit in den Behörden, Verringerung des Verwaltungsaufwands für Industrie und Mitgliedstaaten sowie einheitlichere Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der EU (vgl. Erwägungsgrund 29 zur VO Nr. 1107/2009).

Nach Artikel 35 UA 1 i.V.m. Artikel 36 Abs.1 muss der zonal prüfende Mitgliedstaat (zRMS) den Antrag umfassend prüfen und hierbei auch die Verwendung des Pflanzenschutzmittels unter den Verwendungsbedingungen der gesamten Zone berücksichtigen, Artikel 36 Abs. 1 UA 2. Das schließt die Auswirkungen auf die ökologischen und landwirtschaftlichen Bedingungen der gesamten Zone ein. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der zonalen Zulassung, die sich gerade auf die Verhältnisse in der Gesamtzone bezieht.

Der kommentierende Mitgliedstaat (zCMS) muss bei seiner Zulassungsentscheidung die Bewertung und die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen des zRMS grundsätzlich vollständig akzeptieren. Hierzu hat das VG Braunschweig ausgeführt: „Das zonale

Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und die gegenseitige Anerkennung erteilter Zulassungen beruhen auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens. Jedenfalls solange sich nicht aufdrängt, dass der Referenzmitgliedstaat das Zulassungsrecht systematisch verletzt, besteht im Anerkennungsverfahren kein Raum für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Referenzzulassung“ (Urteil v. 30.11.2016 (9 A 28/16). Die Bewertung des zRMS ist für die zCMS rechtsverbindlich, da nur so die bezweckte Harmonisierung und eine Entscheidung innerhalb der 120-Tage-Frist gewährleistet werden. Darüber hinaus sind auch alle Schlussfolgerungen des zRMS aus der Bewertung zu übernehmen. Werden allerdings aus bestimmten Bewertungen keine Schlussfolgerungen getroffen, besteht insoweit ein nationaler Spielraum.

„Spezifische Bedingungen“ i.S.d. Artikel 36 Abs. 3 sind nur solche Umstände, die anders als die Bedingungen in der Zone und zudem typisch für das Staatsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates (MS) sind. Das ergibt sich bereits aus der Verwendung des Wortes „spezifisch“. Gibt es beispielsweise bestimmte Insektenarten in der gesamten Zone, kann eine derartige Bedingung nicht typisch für einen bestimmten MS sein, in dessen Gebiet auch solche Insekten leben. Daher können lediglich Bedingungen als „spezifisch“ i.S.d. Abs. 3 gelten, die nur – im Gegensatz zu den Gebieten der anderen MS derselben Zone – in diesem MS vorkommen, z.B. eine bestimmte Tier- oder Pflanzenart.

Dabei muss ein konkreter und kausaler Zusammenhang zwischen den etwaigen Risiken des einzelnen beantragten Pflanzenschutzmittels und den typischen Gegebenheiten in dem MS bestehen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut und der Systematik, da in Abs. 3 UA 2 ausdrücklich auf die Auswirkungen auf das „betreffende Produkt“ abgestellt wird. Dies folgt zudem aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch im EU-Recht gilt. Nicht ausreichend ist es daher, dass überhaupt generell-abstrakt andere ökologische oder landwirtschaftliche Bedingungen in einem MS bestehen. Unbeachtlich ist es unter diesem Aspekt beispielsweise, dass das Staatsgebiet eines MS relativ viele Industrie- und Gewerbegebiete aufweist oder dessen landwirtschaftliche Flächen überwiegend intensiv genutzt werden.

Die MS können sowohl Einschränkungen durch Risikominderungsmaßnahmen als auch Zulassungsverweigerungen nur unter der Voraussetzung vornehmen, dass spezifische ökologische oder landwirtschaftliche Bedingungen in einem MS bestehen und das betreffende Produkt noch immer ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „noch immer“ in Abs. 3 UA 2 sowie der ratio der Norm.

Für das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist die Zulassungsbehörde im materiell-rechtlichen Sinne darlegungs- und beweispflichtig. Auch hier gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass stets derjenige, der sich auf eine Ausnahmegvorschrift beruft, hierfür auch darlegungs- und beweispflichtig ist.

30-4 - Die Bedeutung des Unionsrechts für das Verhältnis des BVL zu den Beteiligungsbehörden

Peter Koof

Rechtsanwälte Koof & Kollegen

Artikel 37 und 42 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 schreiben für die zuständigen Behörden – in Deutschland BVL – und für Antragsteller Bearbeitungsfristen vor. Bei der Erstzulassung (ZV1) hat das BVL grundsätzlich innerhalb einer Frist von 12 Monaten über den Zulassungsantrag zu entscheiden, bei der zonalen Zweitzulassung (ZV3) und bei der gegenseitigen Anerkennung (ZVU) innerhalb einer Frist von 120 Tagen. Diese

Bearbeitungsfristen sind bisher behördlicherseits nicht eingehalten worden. U. a. liegt die Ursache darin, dass Beteiligungsbehörden, und zwar in erster Linie das Umweltbundesamt (UBA) entweder nicht fristgerecht dem BVL zugearbeitet hat oder das Einvernehmen aus rechtswidrigen Erwägungsgründen verneint. In diesen Fällen sieht das BVL sich daran gehindert, über den Zulassungsantrag auch ohne Einvernehmen des UBA zu entscheiden. Das BVL stützt sich u. a. auf die bisherige Rechtsprechung, wonach die Genehmigungsbehörde die fehlende Zustimmung der Einvernehmensbehörde nicht durch eine eigene Entscheidung ersetzen darf. Tatsächlich sehen die grundsätzliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Braunschweig vor, dass das fehlende Einvernehmen der Beteiligungsbehörde eine Veto- Wirkung gegenüber der Genehmigungsbehörde erzeugen kann.

Der Vortrag stellt zur Diskussion, dass das BVL nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, bei nicht fristgerecht erteiltem oder rechtswidrig verweigertem Einvernehmen des UBA eine eigene Entscheidung zu treffen. Dies aus mehreren Gründen: Hierzu verpflichtet das vorrangig anzuwendende Unionsrecht. Nach Artikel 4 Abs. 3 UA. 2 EUV ergreifen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Handlungen der Organe der Union ergeben. Dazu gehört auch der Vollzug von EU- Verordnungen wie hier der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Diese Verpflichtung ergibt sich aber nicht nur aus dem allgemeinen Unionsrecht. Spezialgesetzlich folgt dies auch aus Artikel 75 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden effizient und wirksam die Aufgaben nach dieser Verordnung erfüllen. National korrespondiert dies auch mit den Materialien des BVL-Gesetzes, wonach das BVL alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gesamtverantwortlich wahrnehmen soll.

Nach der EuGH-Rechtsprechung hat sich die zuständige Behörde zwingend nach dem Unionsrecht zu richten und hat im Kollisionsfall das nationale Recht unionskonform anzuwenden bishin zur Entscheidung der Nichtanwendung des nationalen Rechts. Daneben ist auch der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, die missglückte Einvernehmensregelung des § 34 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG unionskonform abzuändern, was dadurch zu erreichen wäre, dass das UBA nicht mehr Einvernehmensbehörde, sondern Benehmensbehörde wird. Der Vortrag knüpft an einen Aufsatz des Verfassers in der StoffR 2013, S. 65 ff. an und will die damit verbundene Rechtsdiskussion unter Einbeziehung aktuellster Entscheidungen befördern.

30-5 - Aktuelle Probleme und Rechtsfragen bei Pflanzenschutzmittel-Zulassungen in Deutschland

Peter E. Quart

Dr. Quart & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Freiburg i. Br.

Seit der Einführung des zonalen Zulassungsverfahrens in der EU am 14. Juni 2011 durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (nachf. VO) haben sich auch für die in Deutschland am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden entscheidende rechtliche Änderungen ergeben. Unter anderem wurden erstmals klare gesetzliche Bearbeitungsfristen für die am Verfahren beteiligten Behörden vorgegeben. Die prüfenden Mitgliedstaaten (zRMS) müssen ihre Prüfung und Bewertung grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten abschließen. Die beteiligten Mitgliedstaaten (CMS) sind verpflichtet, nationale Anträge auf

der Grundlage der Zulassung des prüfenden Mitgliedstaates innerhalb von 120 Tagen zu bescheiden (ZV3). Dieselbe Frist gilt auch für die gegenseitige Anerkennung (GA). Nachdem es zu zahllosen Beschwerden über die zu lange Verfahrensdauer in Deutschland gekommen war, hat die EU-Kommission in einem Audit festgestellt, dass Deutschland seit 2011 nicht in einem einzigen Verfahren die gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen eingehalten hat. Dies galt sowohl für ZV1 - Verfahren, in denen Deutschland als prüfender Mitgliedstaat tätig war, als auch in den ZV3 und ZAU (GA) - Verfahren. Regelmäßig war festzustellen, dass diese Verfahren durchschnittlich einen mehrjährigen Zeitraum in Anspruch nahmen. Ursache dafür war eine zu umfassende Prüfungs- und Bewertungstätigkeit der beteiligten Behörden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben der VO entsprach. Dies war Gegenstand von 2 rechtskräftigen Entscheidungen des VG Braunschweig (VG) jeweils vom 30. November 2016. In diesen Urteilen wurde festgestellt, dass die Prüfungs- und Bewertungspraxis wie sie BVL und UBA in den ZV3 und GA - Verfahren anwenden, gegen die VO verstößt. Zugleich wurde gerichtlich festgestellt, dass nach Art. 36 Abs. 2 eine gesetzliche Bindung an die Entscheidung des zRMS besteht. Unter Hinweis auf die Rspr. des BVerwG und des EuGH kommt das VG zu der klaren Feststellung, dass eine Rechtmäßigkeitskontrolle der von einem prüfenden Mitgliedstaat erteilten Referenzzulassung durch einen beteiligten Mitgliedstaat nicht stattfindet. Zuvor hatten BVL und UBA in mehreren Verfahren wegen vermeintlicher Mängel im Verfahren des zRMS eine Anerkennung von Zulassungen in Deutschland verweigert. Das wurde durch das Gericht beanstandet und zugleich darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von der Zulassung des zRMS nur dann möglich ist, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 vorliegen. Damit folgte das Gericht dem Vortrag der Ast.. Ebenso bestätigte das Gericht die Auffassung, dass die Darlegungs- und Beweislast für diese Ausnahmevoraussetzungen nicht etwa beim Antragsteller, sondern bei der Zulassungsbehörde liegt. Die Zulassungsbehörde muss also darlegen, dass das jeweils betroffene Mittel in Deutschland unabwendbare Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt, obwohl dasselbe Mittel von dem zRMS bereits eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat. Diese strengen Voraussetzungen konnten BVL und UBA bislang nicht in einem einzigen Fall nachweisen.

In der Folgezeit war zwar eine deutliche Beschleunigung bei diesen Zulassungsverfahren festzustellen. Jedoch entstanden zahlreiche weitere Rechtsfragen [vgl. Ouart, StoffR 2017, Ungelöste Rechtsprobleme bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln], die derzeit ebenfalls Gegenstand gerichtlicher Verfahren sind:

Eine wichtige Frage ist, ob das BVL berechtigt ist, sich über ein rechtswidrig verweigertes Einvernehmen des UBA hinwegzusetzen und die Zulassung gleichwohl zu erteilen. Das wurde von der Rechtsprechung bislang abgelehnt. In einem aktuellen Verfahren deutet sich an, dass diese Frage im zonalen Zulassungsverfahren möglicherweise anders zu beurteilen ist. Denn dieses Verfahren betrifft einen Fall, in dem das UBA sein Einvernehmen verweigerte mit Hinweis auf vermeintliche Mängel bei der Zulassung des zRMS. Nachdem das VG jetzt rechtskräftig entschieden hat, dass eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Zulassung des zRMS durch beteiligte Mitgliedstaaten nicht zulässig ist, könnte in diesem Verfahren erstmals das BVL trotz fehlenden Einvernehmens des UBA zur Erteilung der Zulassung verpflichtet werden, denn die Rechtmäßigkeit des UBA-Einvernehmens unterliegt der vollen Überprüfbarkeit des Gerichts.

In anderen Fällen hatten die deutschen Behörden mehrfach beanstandet, dass der zRMS auf Unterlagen und Bewertungsberichte älterer Zulassungen verwiesen hat, ohne diese vorzulegen. Auch das berechtigt den cMS jedoch nicht, einen ZV3 – Antrag oder eine Anerkennung zurückzuweisen. Denn zum einen sieht die VO in Art. 34 eine Befreiung von

der Verpflichtung zur Vorlage von Studien ausdrücklich vor und enthält überdies kein Verbot, dass eine solche Bezugnahme auf Unterlagen aus anderen Verfahren untersagt.

Schließlich gibt es auch erhebliche Auseinandersetzungen darüber, wie mit Altanträgen aus der Zeit vor dem 14. Juni 2011 umzugehen ist. Zahlreiche dieser Anträge sind heute immer noch beim BVL anhängig. Das hängt auch damit zusammen, dass die deutschen Behörden nach den von der EU-Kommission festgestellten Mängeln des deutschen Verfahrens alle personellen Kapazitäten für die Bearbeitung der zonalen Zulassungsanträge eingesetzt haben. Altanträge blieben weiterhin weitgehend unbearbeitet. Dabei geht es unter anderem um die Frage, ob Altanträge noch positiv beschieden werden müssen, wenn eine nationale Zulassung des zRMS in einem anderen EU-Mitgliedstaat erst nach dem 14. Juni 2011 erteilt wurde. Hier vertritt das BVL die Auffassung, dass dies nicht möglich sei. Diese Auffassung ist äußerst zweifelhaft, weil sowohl nach altem als auch nach neuem Recht die gegenseitige Anerkennung jeder Zulassung möglich war und die Voraussetzungen sowohl nach altem als auch nach neuem Recht weitgehend identisch sind.

Letztlich sind durch die jahrelangen Verzögerungen und zu Unrecht verweigerte Zulassungen bei den Antragstellern erhebliche Schäden entstanden, die derzeit in einer Reihe von Schadensersatzprozessen gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Verfahren könnten noch erheblich zunehmen.

30-6 - Digitalisierung der Landwirtschaft – ein rechtlicher Überblick

Andreas Willems

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Die Digitalisierung hat auch den Pflanzenschutz erfasst und wird, nicht zuletzt getrieben durch die politische Agenda, eines der zentralen Themen der kommenden Jahre sein. Intelligente Vernetzung, Big Data, autonomes Fahren, Robotik, datengestützter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – dies sind nur einige Schlagworte in einer Landwirtschaft, die einem rasanten Wandel unterworfen ist.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es bereits? Welcher Weg sollte aus rechtlicher Sicht beschritten werden? Sind neue gesetzliche Regelungen erforderlich, oder ist weniger hier mehr?

30-7 - REFIT - was bedeutet dies für den Pflanzenschutz?

REFIT - what does it mean for plant protection?

Karsten Hohgardt, Mathias Uteß

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

REFIT (Regulatory Fitness and Performance Programme; im Deutschen unter dem Motto „REFIT – einfacheres EU-Recht mit geringeren Kosten“ bekannt) ist ein alle Rechtsbereiche übergreifendes Programm der Europäischen Kommission im Rahmen der Agenda für eine bessere Rechtssetzung aus dem Jahr 2015. Hierfür wurde eine Plattform eingerichtet. In dieser sind Regierungsvertreter (Deutschland wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vertreten) einerseits und Interessenvertreter andererseits in zwei Gruppen zusammengeschlossen, um die Europäische Kommission zu beraten.

Gemäß dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2016 findet in diesem Kontext nunmehr auch eine Evaluation der Pflanzenschutzgesetzgebung, hier der Zulassungsverordnung (EG) Nr. 1107/2009, und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über

Rückstandshöchstgehalte statt. Die Überprüfung erfolgt in Schritten und hat in 2016 mit einer Road Map begonnen. Es erfolgte eine externe Vergabe für die Durchführung, wobei sich letztere an genau vorgegebenen Terms of Reference, dem Auftrag, zu orientieren hat. Nach einem einführenden Workshop im September 2017 wurden kleine und mittlere Unternehmen (SME), Stakeholder, zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und die Öffentlichkeit mittels eines Fragebogens zu ihrer Meinung zum bestehenden Rechtsrahmen befragt. Im Nachgang zur jeweiligen Befragung fanden Diskussionen in sogenannten Fokusgruppen statt.

Im nächsten Schritt erfolgten Interviews mit 50 ausgewählten Teilnehmern, sogenannten „key stakeholders“.

Es sollten auch Fallstudien durchgeführt werden. Dieser Punkt ist jedoch dem Zeitplan zum Opfer gefallen. Die Evaluation soll laut Roadmap spätestens im November 2018 abgeschlossen werden.

Im Mai 2018 fand der zweite Workshop statt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Auftragnehmer bereits einen ersten Entwurf des Berichtes an die Europäische Kommission abgegeben. Aus diesem Bericht wurden verschiedenen Punkte zwischen Mitgliedstaaten, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen teilweise kontrovers diskutiert.

Der endgültige Bericht soll Ende Juni an die Europäische Kommission übergeben werden.

Literatur

Europäische Kommission; 2005: Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates. ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1-16.

Europäische Kommission; 2009: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1-50.

REFITim Internet: https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-and-less-costly/refit-platform/role-structure-and-working-methods-refit-platform_de

REFIT Pflanzenschutz im Internet: https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/refit_en